

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 25.04.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	138.630.570	0	0	138.630.570
ordentliche Aufwendungen	135.266.850	0	0	135.266.850
außerordentliche Erträge	8.000	0	0	8.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.431.070	0	0	134.431.070
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	123.650.340	0	0	123.650.340
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.413.270	0	0	6.413.270
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.759.570	0	0	34.759.570
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.211.300	0	0	30.211.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.373.330	0	0	7.373.330
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	171.055.640	0	0	171.055.640
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	165.783.240	0	0	165.783.240

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs wird nicht geändert.

§ 2

- (1) Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** wird nicht geändert.
- (2) Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** im Wirtschaftsplan des Betriebshofs wird nicht geändert.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.792.510 Euro um 2.124.000 Euro erhöht und damit auf **19.916.510 Euro** neu festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Liquiditätskredite beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Die Absätze (1) bis (3) werden nicht geändert.

Hameln, den 25.04.2018


Claudio Griese
Oberbürgermeister

